



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 53

Datum: 29. JUNI 2022

— **Anzahl der ungeimpften Beschäftigten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden (II)**
AF2353/22

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 Sächs-GemO betrifft.

— Die Fragen zielen auf einen statistischen Gesamtüberblick. Allgemeine Übersichten erfüllen jedoch nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

— Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

„Im Zusammenhang mit der ab dem 15.03.2022 in Kraft getretenen einrichtungsbezogenen Impfpflicht für Mitarbeiter im Gesundheits- und Pflegedienst bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. **Wie viele Mitarbeiter von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden waren bis zum Stichtag 31.05.2022 als ungeimpft oder nicht vollständig geimpft bzw. als genesen und ungeimpft gemeldet?“**

Bis zum 31. Mai 2022 wurden dem Amt für Gesundheit und Prävention insgesamt 5.326 Mitarbeiter*innen von Einrichtungen gemäß § 20a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG gemeldet, die keinen Immunitätsnachweis im Sinne von § 22 Absatz 1 und 2 IfSG vorlegen konnten.

Bei 1.967 Personen konnte der Vorgang durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises bereits abgeschlossen werden. Für die übrigen 3.359 Personen läuft das Verfahren gegenwärtig noch (Stand: 23. Juni 2022, 9 Uhr).

Es ist zu berücksichtigen, dass Personen durch die Einrichtungen mehrmals gemeldet werden können, z. B. wenn der Genesenennachweis abgelaufen ist. In diesen Fällen erfolgt eine erneute Meldung an das Gesundheitsamt und die erneute Prüfung des Immunitätsnachweises.

- 2. „Welche dienstrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen hat die Landeshauptstadt Dresden bisher seit dem 15.03.2022 gegen diese Mitarbeiter eingeleitet, und gegen wie viele Mitarbeiter? Bitte die Anzahl der Mitarbeiter je nach eingeleiteter Maßnahme einzeln auflisten.“**

Ein Bußgeldverfahren oder ein Tätigkeits- und Betretungsverbot wurde bisher in keinem Fall ausgesprochen. Zum aktuellen Zeitpunkt werden die Rückmeldungen der Betroffenen bearbeitet und säumige Personen ein zweites Mal zur Nachweiserbringung förmlich aufgefordert. Diese Fälle könnten in Zukunft zur Anzeige gebracht werden. Weitere Maßnahmen gegen die Einrichtungen oder die gemeldeten Personen wurden bisher nicht eingeleitet, da einrichtungsweise zunächst ein nahezu vollständiger Bearbeitungsstand der eingegangenen Meldungen erreicht sein muss. Dies ist relevant zur Prüfung der Versorgungssicherheit im Falle von Tätigkeits- und Betretungsverboten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert